

Begründung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufhebung des Fluchtlinienplanes 3029 Blatt 2;

Arbeitstitel: Oberer Komarweg/Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock

Rechtskraft und Planinhalt

Der Fluchtlinienplan 3029 Blatt 2 wurde gemäß § 8 des Preußischen Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 am 10.12.1937 förmlich festgestellt.

Für den Bereich beidseits des Kalscheurer Weges zwischen Kendenicher Weg, Weg T, und Militärringstraße beinhaltet der Fluchtlinienplan Festsetzungen in Form von Bau- und Straßenfluchtlinien sowie eine Vorgartenbegrenzung und Freiflächengrenzen.

Grund der Aufhebung

Die Erschließungsanlagen im Planbereich sind erheblich planabweichend realisiert worden. Im nördlichen Planbereich zwischen Kendenicher Weg, Weg T, und Oberer Komarweg steht die Festsetzung des Fluchtlinienplanes einer dringend erforderlichen Sanierung des Kanals und der Straße entgegen. Im südlichen Planbereich ist die heutige Erschließungsanlage circa 50 m westlich planabweichend vom Fluchtlinienplan zwischen Oberer Komarweg und Militärringstraße entstanden. Diese Festsetzung des Fluchtlinienplanes liegt somit in der öffentlichen Grünfläche des Südfriedhofes.

Da die Verkehrsflächen nicht so errichtet beziehungsweise angelegt wurden, wie dies im Fluchtlinienplan festgesetzt wurde, und auch nicht damit zu rechnen ist, dass diese Planabweichungen wieder beseitigt und die Planfestsetzungen verwirklicht werden, ist der Fluchtlinienplan als überholt und funktionslos anzusehen und kann somit nicht mehr als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Planung herangezogen werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es erforderlich, den Fluchtlinienplan 3029 Blatt 2 in einem förmlichen Verfahren aufzuheben.

Auswirkungen

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete haben. Deshalb wird auf die Durchführung einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) verzichtet.

Es sind keine Gründe erkennbar, nach denen Entschädigungsforderungen gemäß §§ 39 ff Baugesetzbuch (BauGB) abzuleiten wären.

Umweltbericht

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes 3029 Blatt 2 im Bereich des abweichend ausgebauten Kalscheurer Weges hat keinerlei Auswirkungen auf die Umweltbelange. Der heute vorhandene Bestand, der abweichend vom Fluchtlinienplan 3029 Blatt 2 ausgebaut wurde, wird weiterhin erhalten. Durch Baumaßnahmen in Form von Kanalisation und Oberflächenerneuerung wird die Straße ertüchtigt. Es sind keine (negativen) Auswirkungen auf Landschaft, Natur, Flora und Fauna, Klima, Boden, Luft oder die menschliche Gesundheit zu besorgen. Auswirkungen auf das Umweltmedium Wasser/Grundwasser aufgrund der ermöglichten Kanalisierung der Straße Kalscheurer Weg sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit als unerheblich zu bewerten.